KANTON solothurn

SGB 0227/2025

Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn in Olten

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 28. Oktober 2025, RRB Nr. 2025/1759

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung 3
1. Ausgangslage 5
2. Erwägungen 5
2.1 Investitionsbeiträge 5
2.2 Projektkosten 6
3. Wirtschaftlichkeit 7
4. Rechtliches 7
5. Antrag 7
6. Beschlussesentwurf 9

Kurzfassung

Die Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) führt die überbetrieblichen Kurse für den Beruf medizinische Praxisassistentinnen und Praxisassistenten (MPA) als Untermieterin im Kurslokal der Stiftung OdA Gesundheit und Soziales im Kanton Solothurn (SOdAS) in Grenchen durch. Zudem werden ergänzende Ausbildungskurse für Lernende von Lehrbetrieben angeboten, die nicht alle erforderlichen Handlungskompetenzen vermitteln können.

Die Ausbildung erfordert eine zeitgemässe Infrastruktur. Das stetige Wachstum der SOdAS in den letzten Jahren mit steigenden Lernendenzahlen, nicht zuletzt durch die Förderung von Lehrbetrieben und Studierenden im Rahmen der Pflegeinitiative, stellt die gemeinsame Raumnutzung zunehmend vor grosse Herausforderungen. Daher haben sowohl die SOdAS als auch die GAeSO nach alternativen, passenden Räumlichkeiten gesucht.

Das Gebäude des Ausbildungszentrums des Verbandes EIT.solothurn (Zusammenschluss der kantonalen solothurnischen Elektroinstallationsfirmen) an der Industriestrasse 48 in Olten bietet für die GAeSO im Obergeschoss optimale Räumlichkeiten im Rohbau.

Es ist ein Mieterausbau in der Höhe von 1,432 Mio. Franken vorgesehen. Der Kanton Solothurn soll sich mit einem Beitrag von 0,5 Mio. Franken daran beteiligen. Wie bereits in der Stellungnahme des Regierungsrats zum fraktionsübergreifenden Auftrag «Investitionsbeitrag ÜK-Zentrum MPA» erwähnt, stehen aufgrund rückläufiger Bundesbeiträge derzeit keine Mittel für Investitionsbeiträge zur Verfügung. Daher beantragt der Regierungsrat beim Kantonsrat einen entsprechenden Nachtrags- und Zusatzkredit.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO) in Olten.

1. Ausgangslage

Am 18. Dezember 2024 reichte die GAeSO ein Gesuch für einen Investitionsbeitrag an die Erstellung eines neuen Ausbildungszentrums in Olten ein.

Die GAeSO führt die überbetrieblichen Kurse für den Beruf der medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten durch. Zudem werden ergänzende Ausbildungskurse für Lernende von Lehrbetrieben angeboten, die nicht alle erforderlichen Handlungskompetenzen vermitteln können.

Die Ausbildung erfordert eine zeitgemässe Infrastruktur. Das stetige Wachstum der SOdAS in den letzten Jahren mit steigenden Lernendenzahlen, nicht zuletzt durch die Förderung von Lehrbetrieben und Studierenden im Rahmen der Pflegeinitiative, stellt die gemeinsame Raumnutzung zunehmend vor grosse Herausforderungen. Daher haben sowohl die SOdAS als auch die GAeSO nach alternativen, passenden Räumlichkeiten gesucht.

Das Gebäude des Ausbildungszentrums des Verbandes EIT.solothurn (Zusammenschluss der kantonalen solothurnischen Elektroinstallationsfirmen) an der Industriestrasse 48 in Olten bietet für die GAeSO im Obergeschoss optimale Räumlichkeiten im Rohbau. Da sich die beiden Verbände in derselben Liegenschaft befinden, können sie von gemeinsamen Synergien profitieren.

Das Ausbildungszentrum soll im August 2026 in Betrieb genommen werden und wird mit voraussichtlich rund 1'000 Teilnehmertagen pro Jahr für die überbetrieblichen Kurse sowie die ergänzenden Ausbildungskurse gut ausgelastet sein.

Der Kostenvoranschlag sieht Investitionen von 1,432 Mio. Franken vor.

2. Erwägungen

2.1 Investitionsbeiträge

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) ist die Berufsbildung eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Das Berufsbildungsgesetz regelt neben der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung, den Qualifikationsverfahren, den Ausweisen und Titeln, der Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen sowie den Zuständigkeiten und Grundsätzen für die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung auch die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung (Art. 2 Abs. 1 Bst. g BBG).

Gemäss Art. 52 Abs. 1 BBG beteiligt sich der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung. Zur Finanzierung der Aufgaben gemäss Art. 53 BBG leistet der Bund hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone. Aus den Pauschalbeiträgen werden unter anderem die überbetrieblichen Kurse, die vorbereitenden Kurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen sowie die berufsorientierte Weiterbildung finanziert (Art. 53 Abs. 2 Bst. a Ziff. 4, 6 und 8 BBG). Die Kantone sind gemäss Art. 52 Abs. 2 BBG verpflichtet, Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiterzuleiten, in welchem

ihnen Aufgaben übertragen sind. Art. 58 BBG sieht die Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen vor, wenn die Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach dem Berufsbildungsgesetz in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen.

Inhalt und Umfang der kantonalen Beiträge ergeben sich aus der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung. Nach § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) kann der Kanton Investitionsbeiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge (§ 58 Abs. 2 GBB). Gemäss § 60 Abs. 1 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) können Investitionsbeiträge bis höchstens 50 Prozent geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen des Bundes verwendet werden.

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur K 0041/2025 «Kleine Anfrage Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Zukunft der Ausbildung und Rolle der Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) EFZ im Kanton Solothurn» (RRB Nr. 2025/256 vom 25. Februar 2025) die Situation detailliert dargelegt. Insbesondere hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass der Kanton Solothurn, im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen, gestützt auf § 58 Abs. 1 GBB Investitionsbeiträge an üK-Kurszentren geleistet hat. Finanziert wurden diese mit den Restmitteln der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung. Da derzeit aufgrund der rückläufigen Bundesbeiträge keine Mittel für Investitionsbeiträge zur Verfügung stehen, hat das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) das Gesuch des für die üK zuständigen Verbandes «Gesellschaft Ärztinnen und Ärzte Kanton Solothurn» (GAeSO) abgelehnt, obschon das ABMH das Projekt ideell unterstützt.

Im fraktionsübergreifenden Auftrag, der am 3. September 2025 vom Kantonsrat für erheblich erklärt wurde (A 0063/2025 «Investitionsbeitrag ÜK-Zentrum MPA»), wurde der Regierungsrat beauftragt, in Absprache mit der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn (GAeSO), einen einmaligen Investitionsbeitrag von 500'000 Franken für den Aufbau eines kantonalen Zentrums für überbetriebliche Kurse (üK) für Medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) bereitzustellen und dem Kantonsrat den dafür notwendigen Zusatz- und Nachtragskredit zu unterbreiten.

2.2 Projektkosten

Der Bedarf nach einem neuen Ausbildungszentrum ist nachgewiesen. Wie bereits ausgeführt, sieht der Kostenvoranschlag Investitionen von 1,432 Mio. Franken vor. Die Aufwände werden als realistisch eingestuft.

Zur Finanzierung der budgetierten Investitionen von 1,432 Mio. Franken ist die GAeSO auf einen kantonalen Investitionsbeitrag angewiesen. Es soll deshalb ein Beitrag von maximal 0,5 Mio. Franken an die Investitionen gesprochen werden. Hiermit wird der für diesen Zweck erforderliche Zusatz- und Nachtragskredit beantragt.

Die Beitragszahlung erfolgt unter der Bedingung, dass die GAeSO die Investitionen langfristig für den erwähnten Zweck nutzt. Daher ist vorzusehen, dass der Kanton Anspruch auf eine anteilsmässige Rückzahlung hat, falls der Nutzungszweck der Investitionen oder Teilen davon vor Ablauf von zehn Jahren seit der Auszahlung des Investitionsbeitrages geändert wird. Sollte vor Ablauf dieser Frist eine Nutzungsänderung erfolgen, hat der Kanton Anspruch auf Rückzahlung von 1/10 des Beitrags pro Jahr bis zum Ablauf der zehn Jahre.

Die Auszahlung des Investitionsbeitrags erfolgt nach Prüfung der detaillierten Abrechnung durch das ABMH (Konto 5660000 «Investitionsbeiträge an Private» im Buchungskreis 041). Nach

Massgabe der bisher erbrachten Leistungen können quartalsweise Akontozahlungen getätigt werden.

3. Wirtschaftlichkeit

Für den Kanton Solothurn resultiert aus dem Investitionsbeitrag kein finanzieller Nutzen. Auf die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäss Weisung des Regierungsrates vom 23. August 2016 (RRB Nr. 2016/1460) wird deshalb verzichtet.

4. Rechtliches

Nach Art. 74 Abs. 1 Bst. a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) beschliesst der Kantonsrat, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Volkes nach den Art. 35 und 36, über neue Ausgaben. Nach Art. 35 Abs. 1 Bst. e KV unterliegen Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken der obligatorischen Volksabstimmung. Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken unterliegen gemäss Art. 36 Abs. 1 Bst. a KV der fakultativen Volksabstimmung. Da es sich im vorliegenden Fall um eine neue einmalige Ausgabe von weniger als einer Million Franken handelt, untersteht die Vorlage nicht der fakultativen Volksabstimmung.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Sandra Kolly	Yves Derendinger
Frau Landammann	Staatsschreiber

6. Beschlussesentwurf

Investitionsbeitrag an das Ausbildungszentrum der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn in Olten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[1]) und § 58 Absatz 1 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008[2]), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 28. Oktober 2025 (RRB Nr. 2025/1759), beschliesst:

1. Der Kanton Solothurn beteiligt sich mit maximal 500'000 Franken an den Investitionen der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn für den Mieterausbau des Ausbildungszentrums in Olten.

2. Für den Kantonsbeitrag in Höhe von 500'000 Franken wird ein Nachtrags- und Zusatzkredit (Konto 5660000 «Investitionsbeiträge an Private» im Buchungskreis 041) bewilligt.

3. Falls der Nutzungszweck der Investitionen vor Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des Kantonsbeitrages geändert wird, hat der Kanton Solothurn gegenüber der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn Anspruch auf eine anteilsmässige Rückzahlung des Kantonsbeitrages (1/10 pro Jahr bis zum Ablauf von zehn Jahren).

Im Namen des Kantonsrates

Präsident Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn, Dr. med. Cornelia Meier, Präsidentin, Praxis am Kreisel, Hauptstrasse 60, 4528 Zuchwil
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste

---

[1]) BGS 111.1.
[2]) BGS 416.111.